



Pressemitteilung

Wipperfürth, den 23.02.2021

Abwassergebühren für das Jahr 2021

Der Bund der Steuerzahler NRW unterstützt derzeit einen Musterprozess vor dem Oberverwaltungsgericht Münster. In Wipperfürth ist diesbezüglich jedoch kein sachlicher Grund gegeben, unter Hinweis auf das laufende Musterverfahren beim Oberverwaltungsgericht Münster Widerspruch gegen den Abwassergebührenbescheid 2021 einzulegen.

Der Bund der Steuerzahler Nordrhein-Westfalen e.V. (BdSt) ruft derzeit allgemein dazu auf, gegen den Bescheid über die Abwassergebühren für das Jahr 2021 Widerspruch einzulegen. Als Grund werden „realitätsferne Zinsen“ in Form der Eigenkapitalverzinsung bei der Abwassergebührekalkulation genannt. Hierzu unterstützt der BdSt-NRW einen Musterprozess vor dem Oberverwaltungsgericht in Münster.

Bürgerinnen und Bürger, die in diesen Tagen ihren Jahresbescheid von der Stadtverwaltung erhalten, werden gebeten, folgende Informationen aus der Kämmerei in diesem Zusammenhang zu berücksichtigen:

Da die Kommunen das in die betriebsnotwendigen Anlagegüter der Stadtentwässerung investierte Geld nicht anderweitig anlegen bzw. ausgeben können, dürfen sie als Ausgleich eine entsprechende Eigenkapitalverzinsung in ihre Gebührenkalkulation aufnehmen. Dies ist seit Jahrzehnten gerichtsfest anerkannt. Nach der bisherigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts NRW wäre für das Jahr 2021 ein kalkulatorischer Zinssatz von bis zu 5,92 % zulässig.

Datengrundlage für die Festlegung ist der „*langjährige Durchschnitt aus einer fünfzig Jahre umfassenden Zeitspanne der Emissionsrenditen für festverzinsliche Wertpapiere inländischer öffentlicher Emittenten*“. Hiernach gilt für das Jahr 2021 ein Zinssatz von 5,42 %. Die langfristigen Durchschnittsverhältnisse am Kapitalmarkt wurden deswegen für die Höhe des Zinssatzes zugrunde gelegt, da insbesondere Abwasserkanäle auf einen Mindestzeitraum von 50 Jahren kalkulatorisch abgeschrieben und refinanziert werden.

Die Hansestadt Wipperfürth rechnet zu Gunsten des Gebührenzahlers bereits seit vielen Jahren mit einem weitaus niedrigeren Zinssatz. Dieser beträgt für die aktuelle Gebührenkalkulation 3,13 % und wird auf das sogenannte betriebsnotwendige Kapital angewandt.

Der Zinssatz orientiert sich nicht an der vom Bund der Steuerzahler kritisierten langen Zeitreihe von 50 Jahren, die dieser als viel zu lang und somit als nicht sachgerecht erachtet wird, sondern berechnet sich aus den derzeit gültigen Zinskonditionen für die laufenden Investitionskredite der Stadt.

Da sich die Hansestadt Wipperfürth somit bei ihren Berechnungen bereits an die aktuellen Zinsentwicklungen hält, die weit unterhalb der vom BdSt-NRW kritisierten Sätze liegen, besteht derzeit kein sachlicher Grund, unter Hinweis auf das laufende Musterverfahren beim Oberverwaltungsgericht Münster, gegen den Abwassergebührenbescheid 2021 Widerspruch einzulegen.

Pressekontakt der Hansestadt Wipperfürth:

Hansestadt Wipperfürth
Büro der Bürgermeisterin
Marktplatz 1
51688 Wipperfürth

Sonja Puschmann
Telefon 02267/64-373
sonja.puschmann@wipperfuerth.de
info@wipperfuerth.de
www.wipperfuerth.de
www.wipper-news.de



Besuchen Sie uns auf Facebook!



Abonnieren Sie uns auf Instagram!